

Fahrzeugart	Fahrrad mit elektrischer Tretunterstützung	Nr. 52
1. Zulassung	Gilt nicht als Kfz sondern als Fahrrad, da das Fz nicht überwiegend von Motorkraft angetrieben wird. Der Motor dient nur der Tretunterstützung.	§ 1 II StVG EU-Richtlinie 2002/24 EG
2. Betriebserlaubnis	Nein	
3. Kennzeichnung	Nein	
4. Versicherung	Nein	
5. Steuer	Nein	
6. Fahrerlaubnis	Nein	
7. Mitzuführende Dokumente	Keine	
8. Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung auch „Pedelec“ - Reichweite: Eco-Modus 16 km/h bis 46 km R. Normal-Modus 20 km/h bis 30 km R. - Ausrüstungsbestimmungen wie Fahrrad - leicht lenkbar - helltönende Glocke - zwei voneinander unabhängige Bremsen - Lichttechnische Einrichtungen - <u>keine</u> Helmpflicht, da kein Kraftrad 	§ 64 StVZO § 64a StVZO § 65 I StVZO § 67 StVZO § 21a StVO

Fahrrad mit elektrischer Tretunterstützung

Auch genannt „Pedelec“ = Mit den Pedalen Gas geben



Motor: Panasonic, 250 W

Akku: NiMH, 6.5 Ah, 24V, Ladezeit 3,8 Stunden

Reichweite: Eco-Modus: 16 km/h, 46 km, Normal-Modus: 20km/h, 30 km

Gewicht: ca. 21 kg (!)

Die EU-Richtlinie 2002/24/EG über die Typengenehmigung für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge wurde am 18. März 2002 vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet. In Artikel 1 (h) werden „Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h [...] unterbrochen wird“ von der Typenprüfung befreit. Pedelects, die diese technischen Spezifikationen überschreiten, müssen typengenehmigt und als „Kleinkraftfahrzeuge“ zugelassen werden – mit allen Konsequenzen, wie entsprechenden Bremsen, Spiegeln, Reifen, Motorradhelm etc. Die Richtlinie 2002/24/EG tritt am 9. Mai 2003 in Kraft und wird die derzeitige Richtlinie 92/61/EWG ablösen. Bis dahin gelten die bisherigen nationalen Regelungen zum Status von Pedelects. Ab dem 9. Mai 2003 können die EU-Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie für ein weiteres halbes Jahr die nationalen Regelungen anwenden wollen oder schon die EU-Richtlinie. Bis zum 9. November 2003 sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie in ihre nationale Gesetzgebung zu integrieren, d.h. ein Gesetz zu erlassen, das dieser Richtlinie entspricht.

Wuchterl, Martin, StG 2